

Parlamentarischer Vorstoss

2024/182

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Individuelles Gesundheitskonto
Urheber/in:	Stefan Meyer
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	21. März 2024
Dringlichkeit:	—

Die Franchisen in der Grundversicherung verfolgen den Zweck, die Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen zu dämpfen. Die Standardfranchise von 300 Franken, die vor 20 Jahren (!) zum letzten Mal angepasst bzw. erhöht wurde, ist jedoch rasch aufgebraucht, was die kostendämpfende Wirkung der Selbstbeteiligung stark einschränkt. Höhere Franchisen würden die Sparanreize zwar verstärken, sind aber nicht sozialverträglich und können dazu führen, dass Versicherte notwendigen Behandlungen aus Kostengründen aufschieben oder ganz darauf verzichten.

Abhilfe schaffen könnte eine Aufteilung der heutigen Grundversicherung in ein persönliches Gesundheitskonto und eine Hochrisikoversicherung für besonders teure Behandlungen. Ziel eines Selbstbehalts muss es sein, für die Versicherten den Sparanreiz übers ganze Jahr aufrechtzuerhalten, auch dann, wenn die maximale Kostenbeteiligung überschritten wird. Dies kann mit einem individuellen Gesundheitskonto erreicht werden, aus dem ein guter Teil der Gesundheitsausgaben finanziert wird.

Sowohl das Gesundheitskonto wie auch die Versicherung würden wie heute mit Kopfprämien finanziert und von den Krankenversicherern angeboten. Der Risikoausgleich sorgt dafür, dass sich der Kontostand jeder Person am erwarteten Erkrankungsrisiko orientiert. Ältere oder kränkere Menschen profitieren von Zuflüssen, jüngere oder gesündere erleiden bei ihrem Gesundheitskonto Abflüsse in den Risikoausgleich. Leistungen werden grundsätzlich mit dem persönlichen Gesundheitskonto finanziert. Übersteigen die Kosten eine festgelegte Grenze, greift die Hochrisikoversicherung, wobei wie im heutigen System ein gedeckelter Selbstbehalt von 10% zum Tragen kommt.

Ein Gesundheitskonto ist – im Gegensatz zu hohen Franchisen – ein sozialverträgliches Instrument, um die Sparanreize in der OKP über das ganze Jahr aufrecht zu erhalten und die Präventionsanstrengungen der Versicherten zu stärken.

Der Regierungsrat wird gebeten, im Namen des Kantons Basel-Landschaft bei der

Bundesversammlung gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung eine Standesinitiative einzureichen, welche die Einführung eines individuellen Gesundheitskontos verlangt.
